

**RS OGH 2023/12/20 6Ob129/21w;
6Ob67/22d; 6Ob198/21t; 6ObA1/22y;
6Ob206/23x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.2022

Norm

DSGVO Art 6 Abs1 litf

Rechtssatz

Bei der Prüfung nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO ist nach folgendem Prüfschema vorzugehen: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist unter drei kumulativen Voraussetzungen zulässig. Erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und drittens dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, nicht überwiegen. Bei der Prüfung nach Artikel 6, Absatz eins, Litera f, DSGVO ist nach folgendem Prüfschema vorzugehen: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist unter drei kumulativen Voraussetzungen zulässig. Erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und drittens dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, nicht überwiegen.

Entscheidungstexte

- RS0133919">6 Ob 129/21w
Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 129/21w
Beisatz: So bereits 6 Ob 150/19f. (T1)
Beisatz: Hier: Lehrerbewertungs-App. (T2)
- RS0133919">6 Ob 67/22d
Entscheidungstext OGH 18.05.2022 6 Ob 67/22d
Beis wie T2
- RS0133919">6 Ob 198/21t
Entscheidungstext OGH 29.08.2022 6 Ob 198/21t
Beisatz: Hier: Ärztebewertungsportal. (T3)
- RS0133919">6 ObA 1/22y
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 28.06.2023 6 ObA 1/22y
- RS0133919">6 Ob 206/23x
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 20.12.2023 6 Ob 206/23x

Schlagworte

Verarbeitung personenbezogener Daten, Wahrnehmung berechtigter Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten, Interessenabwägung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0133919

Im RIS seit

14.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at